

Kleinlich

Wenn die Kleruskongregation in der Frage der Laienpredigt – wie inzwischen bekannt wurde – das Ersuchen der Deutschen Bischofskonferenz um eine Ausnahmeregelung zu can. 767 § 1 des neuen Kirchenrechts abgelehnt hat, dann mag es auf den ersten Blick so aussehen, als beträfe dies „lediglich“ Pastoralassistenten und -referenten. Sind sie es doch, die von der unter bestimmten Voraussetzungen bisher möglichen Zulassung von Laien zum Predigtamt am häufigsten Gebrauch machen.

Doch geht es bei der Frage nach der Laienpredigt um mehr als nur um die Frage, ob Laientheologen auch in der Eucharistiefeier predigen dürfen (wie es das neue Kirchenrecht verbietet, obwohl es anders als der CIC von 1917 grundsätzlich die Laien zum Predigtamt zuläßt), sondern es geht um das weitere Schicksal der Bemühungen, wie sie beispielsweise von der Würzburger Synode ausgingen, um eine „Aktivierung und Dynamisierung des Verantwortungsbewußtseins von Priestern und Laien für die Verkündigung des Wortes Gottes“ (*Karl Lehmann*). Ein Gefühl der Verantwortung der ganzen Gemeinde für die Verkündigung wollte die Synode wecken helfen und damit der durch das Konzil veränderten Auffassung von der Rolle der Laien in der Kirche Rechnung tragen.

Daß in der Eucharistiefeier im Normalfall der Priester die Predigt hält, daran rüttelte auch die Synode nicht. Dennoch sollte ein Verkündigungsdienst von Laien ermöglicht werden, der den Priester nicht ersetzt, sondern ihn unterstützt und entlastet, zumal der Predigtauftrag generell „nicht ausschließlich an das priesterliche Amt und die sakramentale Befähigung dazu gebunden“ ist. Was die Synode als eine dem Laien auf Grund von Taufe und Firmung zustehende Aufgabe verstand, geriet dann im vatikani-

schen Reskript von 1973 zu einem Ausnahmerecht für eng begrenzte Notfälle, und so wurde es von den deutschen Bischöfen auch in ihre Richtlinien von 1974 übernommen. Heute geht Rom auch diese Regelung offenbar schon zu weit. Die Begründung dürfte indes nicht anders lauten als vor zwölf Jahren: Den Unterschied zwischen dem Amtspriestertum und dem gemeinsamen Priestertum der Gläubigen sieht man durch die Laienpredigt in der Eucharistiefeier verwässert.

Angesichts der pastoralen Wirklichkeit in unseren Gemeinden mutet eine solche Reaktion *kleinlich und ängstlich* an. Wohl nicht zuletzt auf Grund des Priestermangels droht die Predigt inzwischen mehr und mehr vernachlässigt zu werden. Wenn immer weniger Priester immer mehr Eucharistiefeiern vorstehen, dann ist die Predigt nicht selten der Teil, an deren Vorbereitung man Zeit einspart. Es ist nicht normal zu nennen, wenn Sonntag für Sonntag, jahraus, jahrein, ausgenommen mögliche urlaubs- und krankheitsbedingte Ausfälle, ein und derselbe Priester einer Gemeinde predigend gegenübersteht. Weder dem Prediger noch der Gemeinde ist dies im Grunde zumuten.

Andererseits geht es zweifellos um mehr als nur den Ersatz für fehlende Priester als Prediger. Vielerorten sind in Kinder- und Gruppengottesdiensten neue Formen der Verkündigung entstanden, um die es schade wäre, würden sie mit einem kirchenrechtlich begründeten Federstrich in die Illegalität gedrängt. Oder man denke an Predigten in Form von Glaubenszeugnissen gerade auch von Nichttheologen. Das muß nicht einmal nur der Missionar am Missionssonntag oder der Sozialarbeiter am Caritassonntag sein. Warum sollte nicht auch ein theologisch wie homiletisch ausgebildeter Religionslehrer hin und wieder in der Predigt tun können, wozu er sonst im Schulbereich ausdrücklich von der Kirche ermächtigt ist: das Wort Gottes auslegen. Der *Predigtkultur* hierzulande könnte etwas mehr Vielfalt an Perspektiven jedenfalls nicht schaden.

Die Leitungsfunktion geweihter Amtsträger wird durch eine solche direkte Beteiligung von Laien an der Predigtverkündigung keineswegs in Frage gestellt. Der Priester steht einer liturgischen Feier vor, in der durchaus Platz ist für eine Reihe von Funktionen, die nicht unbedingt er selbst wahrnehmen muß: vom Lektor über den Kommunionausteiler bis hin zum Vorsänger. Warum sollte dies im Falle der Laienpredigt völlig anders sein? Unbeschadet der Tatsache, daß der Predigtamt zu den Grundaufgaben des geweihten Amtsträgers gehört, sollte dieser eine solche Aufgabe delegieren können. Die eigentliche Frage ist in dem Zusammenhang nicht so sehr, wer wo wann was darf, sondern auf welche Weise der Verkündigungsauftrag der Kirche so erfüllt werden kann, daß die Menschen erreicht werden und sich davon anstecken lassen.

nt

Posse

Was in den letzten Wochen und Monaten um den § 218 StGB herum aufgeführt wurde, erreichte nicht einmal das Niveau eines Eiertanzes. Der Grund ist ebenso einfach wie gravierend: Der Umstand, daß der Anteil der *nach einer allgemeinen Notlage indizierten Schwangerschaftsabbrüche* auf über 80 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche angewachsen ist, muß ebenso als Skandal gewertet werden wie die Tatsache, daß die von den Ärzten mit den Kassen abgerechneten Schwangerschaftsabbrüche die von den gleichen Ärzten tatsächlich gemeldeten um gut 100 Prozent übersteigen.

Diejenigen, die den Notlagenparagrafen enger fassen oder zumindest die aufgrund der Notlagenindikation erfolgten Abbrüche *aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen gestrichen* sehen möchten bzw. eine solche Streichung energisch fordern, sind eine hauptsächlich von katholisch-kirchlichen Stellen gestützte politische Minderheit. Die notwendige Zahlenstärke, um ein *Normenkontroll-*